

# Heimordnung

## Forstfachschule Traunkirchen

---

### A. Allgemeines

- (1) Das Schülerheim der Forstfachschule Traunkirchen wird vom Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (Forstliche Ausbildungsstätte Traunkirchen) betrieben. Die pädagogische Leitung obliegt dem Schulleiter Herrn DI Bernhard Huber. Die Betreuung der Schüler/innen erfolgt durch die Erzieher/innen der Forstfachschule Traunkirchen. Die Erzieherdiensteinteilung ist vorm Erzieherzimmer (Raum Nr. H222) ersichtlich.
- (2) Jede/r Schüler/in der Forstfachschule Traunkirchen hat die Möglichkeit, während des Schuljahres im Schülerheim zu wohnen, sofern er die folgenden Bedingungen erfüllt und nicht wegen Fehlverhaltens ausgeschlossen werden muss.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme ins Schülerheim ist der gleichzeitige Besuch der Forstfachschule Traunkirchen (kurz FFS) oder eine gesonderte Vereinbarung mit deren Leitung.
- (4) Das Schülerheim und seine Einrichtungen wurden unter Einsatz von großen Geldbeträgen geschaffen. Schonende Behandlung ist daher nicht nur eine selbstverständliche Pflicht, sondern kommt auch jedem Einzelnen zugute.
- (5) Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft des Schülerheimes hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten. Aufrichtigkeit und Rücksicht untereinander und gegenüber den Erziehern und dem Hauspersonal sind notwendig.

### B. Verhalten im Schülerheim

- (1) Der Tagesablauf ist geregelt. Er wird den Schüler/innen zu Schulbeginn bekanntgegeben.
- (2) Das Rauchen ist im gesamten Areal des Forstlichen Bildungszentrums (kurz FBZ) verboten! Bei Nichteinhalten dieses Verbotes wird die jeweilige Person aus dem Schülerheim verwiesen.
- (3) Diebstahl und Körperverletzung werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht!
- (4) Im Interesse der Gesundheit aller ist darauf zu achten, dass die Körperpflege und Reinlichkeit den hygienischen Erfordernissen entsprechen. Im gesamten Gebäude, außer im Werkstättenbereich, sind saubere Schuhe zu tragen.
- (5) Die Mahlzeiten werden im Speisesaal eingenommen. Während der Mahlzeiten soll jeder unnötige Lärm vermieden und bei Tisch auf Sauberkeit geachtet werden.

- (6) Ab 22 Uhr ist im gesamten Schülerheim unbedingt die gesetzlich vorgeschriebene Nachtruhe einzuhalten. Um 23 Uhr wird das Gebäude geschlossen und bis dahin müssen alle im Schülerheim untergebrachten Schüler/innen anwesend sein. Eine etwaige Verlängerung der Ausgangszeit muss beim diensthabenden Erzieher gesondert angefragt werden. Im Falle einer unverschuldeten Verspätung, ist der Erzieher unbedingt rechtzeitig telefonisch zu informieren.
- (7) Sämtliche Einrichtungen des Schülerwohnhauses sowie Sportgeräte, Spiele und sonstige dem Schüler zur Verfügung gestellte Gegenstände zur Freizeitgestaltung, sind schonend zu behandeln. Das Inventar ist in den Zimmern zu belassen, für die es vorgesehen ist. Für Schäden, welche vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, haftet der Verursacher. Verursachte Schäden in jedem Fall sofort dem Betreiber zu melden.
- (8) Schüler/innen haben ihre mitgebrachten Jagdwaffen, Luftdruckgewehre, Sportwaffen und –bögen und die dazugehörige Munition, Pfeile und Bolzen sofort nach dem Eintreffen dem diensthabenden Erzieher zur versperren Verwahrung abzugeben.
- (9) Gegenstände, die den Heimbetrieb stören oder die Sicherheit gefährden, dürfen von den Schülern nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Erzieher zu übergeben und werden beim Ausscheiden aus dem Schülerwohnhaus zurückgegeben, es sei denn, es handelt sich um sicherheitsgefährdende Gegenstände oder illegale Suchtmittel. Diese dürfen nur dem Erziehungsberechtigten oder Organen der Exekutive ausgefolgt werden.
- (10) Vorschriften (Verhalten der Schüler im Katastrophen- oder Brandfall) sind besonders zu beachten. Die Bewohner sind verpflichtet, Beobachtungen über Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, primär den diensthabenden Erziehern zu melden, damit entsprechende sicherheitsdienliche Maßnahmen gesetzt werden können. Bei Gefahr im Verzug ist das Notwendigste sofort zu veranlassen. Im Falle eines Brandalarms haben sich die Schüler/innen des Wohnheimes zum Sammelpunkt auf der großen Asphaltfläche hinter dem Wohnheim zu begeben.
- (11) Jeder ist verpflichtet, Wertgegenstände unter Verschluss zu halten. Für nicht deponierte Geldbeträge und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (12) Krankheiten sind vom Betroffenen selbst, aber auch von den Mitschülern den diensthabenden Erziehern ehestmöglich mitzuteilen. Die Erzieher veranlassen weitere Meldungen an die Schulleitung.
  1. Erkrankte Schüler/innen haben sich in der Früh bei der Schulleitung zu melden, wo weitere Schritte veranlasst werden.
  2. Schüler/innen, die zum Arzt gehen können, haben sich schnellstmöglich in die Ordination eines diensthabenden Arztes zu begeben, sofern die Schulärztin nicht an der Schule ist. Wegbeschreibung und Auskunft über die Ordinationszeiten erhalten die Schüler/innen im Sekretariat der FFS.
- (13) Erleidet ein Schüler im Schülerwohnhaus und bei der An- und Abreise einen Unfall, so ist dies im eigenen Interesse umgehend dem diensthabenden Erzieher mitzuteilen, damit eventuelle Versicherungsansprüche gewahrt bleiben. Der Schüler hat mit dem Erzieher den Unfallbericht auszufüllen.

- (14) Der Unfallbericht und die Krankenbestätigung muss im Sekretariat abgegeben werden.
- (15) Im Falle einer ernstlichen Erkrankung bzw. erheblichen Verletzung werden die Erziehungs- und Lehrberechtigten durch die pädagogische Leitung verständigt.
- (16) Der Genuss von alkoholischen Getränken ist im gesamten Trakt des Schülerwohnheimes **v e r b o t e n**. Bei Verdacht der Alkoholisierung hat der Schüler die Verpflichtung den Nachweis zu erbringen, dass er nicht alkoholisiert ist (auf eigene Kosten).
- (17) Alkoholisierte Schüler werden aus Gründen ihrer persönlichen Sicherheit auf ihre Kosten in das Krankenhaus eingeliefert. Von den Erziehern vorgefundene alkoholische Getränke werden Erziehungsberechtigten übergeben.
- (18) Alle Bewohner achten auf Ordnung und Reinhaltung ihrer Zimmer, sowie der gemeinsam genutzten Räumlichkeiten des Schülerheimes.
- (19) Das Abstellen von Autos und zweispurigen Kraftfahrzeugen ist bis auf weiteres auf den Parkplätzen der näheren Umgebung möglich.

### **C. Verhalten außerhalb des Schülerheimes**

- (1) Während des Ausganges sind von den Schülern durch ihr Verhalten das Ansehen der Schule, des Schülerheimes und auch das Ansehen des gesamten Berufsstandes zu wahren.
- (2) Am Wochenende und an schulfreien Tagen reisen die Schüler vom Schülerheim ab. Sofern kein Unterricht vorgesehen ist, ist von Freitag 14 Uhr bis Sonntag 17 Uhr kein Erzieher im Schülerheim anwesend.
- (3) Die Anreise hat am Sonntag oder schulfreien Tagen zwischen 17:00 und 22:00 Uhr zu erfolgen. Kann ein Schüler nicht rechtzeitig zurückkehren, so ist der/die Erzieher/in zu verständigen. Eine Anreise am darauffolgenden Montag früh (Schultag) ist ebenfalls möglich.
- (4) In der Zeit zwischen dem Verlassen und wieder Eintreffen im Schülerheim besteht keine Betreuung durch die Erzieher.

## D. Erziehungsmittel

(1) Im Bereich des Schülerheimes sind die Erziehungsmittel der Schulordnung (BGBl.Nr. 373/1974) analog anzuwenden.

(2) Es sind dies:

bei positivem Verhalten des Schülers

Ermutigung

Anerkennung

Lob

Dank

bei einem Fehlverhalten des Schülers

Aufforderung

Zurechtweisung

Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung von versäumten Pflichten

Beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler

Beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten

**Verwarnung:** Die Verwarnung wird im Dienstbuch eingetragen und die Erziehungsberechtigten werden vom pädagogischen Leiter verständigt.

**Ausschluss:** Im Falle eines Fehlverhaltens und nach vorheriger Verwarnung, kann der Ausschluss aus dem Schülerheim ausgesprochen werden und kann auch ohne vorangegangene Verwarnung erfolgen, wenn Gefahr für die eigene und/oder andere Personen besteht. Der Ausschluss erfolgt durch die pädagogische Leitung unter Beiziehung der beteiligten Erzieher/innen und wird in der Erzieherkonferenz beschlossen. Die Erziehungsberechtigten und die Verwaltungsleitung der FAST Traunkirchen sind umgehend zu benachrichtigen.



pädagogischer Schulleiter

Traunkirchen, am 10. September 2018